



Informationsregister gemäß DORA

Notiz 2025/02

April 2025

Informationsregister nach DORA – Aktualisierte Einreichungsfristen und neue Vorgaben der BaFin

Mit der Umsetzung der EU-Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act, DORA) treten für Finanzunternehmen umfassende Pflichten zur Dokumentation und Meldung ihrer IT-Dienstleistungsbeziehungen in Kraft. Im Zentrum steht dabei das sogenannte Informationsregister, das sämtliche vertraglichen Beziehungen zu Informations- und Kommunikationstechnologie-Drittdienstleistern (IKT-Drittdienstleistern) erfasst – einschließlich aller relevanten Unterauftragnehmer. Dieses Register bildet einen wesentlichen Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Transparenzanforderungen im digitalen Zeitalter und soll der wirksamen Überwachung digitaler Abhängigkeiten im Finanzsystem dienen.

Die BaFin hat kürzlich zentrale Fristen zur Einreichung dieses Registers konkretisiert. Der **ursprünglich angekündigte Stichtag, der 11. April 2025, wurde aufgehoben**. Stattdessen wird nun eine gestufte Einführungsphase vorgesehen: Ab dem **8. April 2025** beginnt zunächst eine **freiwillige Testphase**, die den Finanzunternehmen die Möglichkeit gibt, den Prozess der elektronischen Einreichung über das Melde- und Veröffentlichungsportal (MVP) der BaFin zu erproben. Die **offizielle Einreichungsphase** folgt unmittelbar im Zeitraum vom **14. bis zum 28. April 2025**. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die Informationsregister erstmals vollständig und formgerecht übermittelt werden.

Für die Einreichung stehen zwei Formate zur Verfügung: Entweder in strukturierter Form gemäß der xBRL-Taxonomie der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) oder unter Nutzung einer von der BaFin bereitgestellten Excel-Vorlage. Diese Vorlage ist mitsamt einer befüllten Beispieldatei und detaillierten Ausfüllhinweisen auf der Website der BaFin abrufbar. Die konsequente Einhaltung der vorgegebenen Struktur und Validierungsregeln ist hierbei zwingend erforderlich, da fehlerhafte oder unvollständige Einreichungen zur Pflicht einer Neumeldung führen können.



Gemäß Artikel 28 Absatz 3 DORA ist das Informationsregister nicht nur einmalig, sondern regelmäßig zu aktualisieren. Es dient der **systematischen Erfassung kritischer und wichtiger IKT-Dienstleistungsbeziehungen** und ist auf Anforderung den zuständigen Behörden vollständig zur Verfügung zu stellen. Die von den ESAs geforderten Daten bilden dabei die Grundlage für die jährliche Identifikation sogenannter kritischer IKT-Drittdienstleister. Bereits für 2025 haben die ESAs die Erwartung formuliert, dass sämtliche nationalen Aufsichtsbehörden die Register bis spätestens 30. April 2025 übermitteln – mit Stichtagsdaten per 31. März 2025. Entsprechend müssen Unternehmen unter BaFin-Aufsicht ihre Register spätestens am 28. April 2025 einreichen, damit eine rechtzeitige Weiterleitung durch die BaFin gewährleistet werden kann.

Ergänzend zur Einreichungspflicht des Registers bestehen nach DORA zusätzliche Anzeigepflichten. Dazu zählt insbesondere die Pflicht zur jährlichen Meldung aller neu abgeschlossenen IKT-Dienstleistungsverträge. Für das Berichtsjahr 2025 geht die BaFin jedoch davon aus, dass diese Informationen bereits aus dem jährlich einzureichenden Register abgeleitet werden können. Des Weiteren müssen Finanzunternehmen die BaFin proaktiv über jede geplante vertragliche Vereinbarung zur Nutzung von IKT-Dienstleistungen für kritische oder wichtige Funktionen informieren – auch dann, wenn sich die Kritikalität einer Funktion erst im Nachhinein ergibt.

Um Doppelmeldungen mit bestehenden sektoralen Auslagerungsanzeigen zu vermeiden, wird das MVP-Fachverfahren zur Anzeige von Auslagerungen derzeit überarbeitet. Das künftig zur Verfügung stehende Formular wird ein spezielles DORA-Feld enthalten, über das per Auswahloption die parallele Erfüllung der DORA-Anzeigepflicht erklärt werden kann. Während der Übergangsphase ab dem 17. Januar 2025 bis zur Einführung des neuen Formulars wird empfohlen, erforderliche DORA-Anzeigen zunächst über das bestehende MVP-Verfahren zu melden und nachträglich durch eine Änderungsanzeige zu ergänzen.

In Einzelfällen, in denen keine sektorale Auslagerungsanzeige erforderlich ist, steht ein separates Excel-Formular zur Verfügung, das per E-Mail an die zuständige Stelle der BaFin zu übermitteln ist. **Die BaFin plant darüber hinaus begleitende Workshops**, um Finanzunternehmen bei der Umsetzung der neuen Meldepflichten gezielt zu unterstützen.

Weitere Informationen sowie alle relevanten Dokumente, Ausfüllhinweise und Formulare finden sich auf der offiziellen Informationsseite der BaFin zum Thema Informationsregister unter **DORA:**
https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/DORA/Informationsregister_und_Anzeigepflichten/Informationsregister_und_Anzeigepflichten_node.html



Prof. Dr. Andreas Igl

BDO-Stiftungsprofessor an der TH Deggendorf
Lehrbeauftragter an der Hochschule der Deutschen
Bundesbank

andreas.igl@th-deg.de

(Mobil): 0151 2301 8610

(LinkedIn): [Link](#)